

Die Marktgemeinde Grafenwörth beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Screening Formular 2

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde GRAFENWÖRTH

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Dlin Martina Scherz** unter der Planzahl **ipt 32107 OEROP AE49** am **01.06.26**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffene Änderungspunkte: ÄP07
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte:
▪ Screening und SUP auf Basis des NÖ Deregulierungsgesetzes nicht notwendig	betroffene Änderungspunkte: ÄP02, ÄP05

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP01, ÄP03, ÄP04, ÄP06	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Ergänzung zur Klärung der Verpflichtung zur Durchführung einer SUP:

Kein Screening erforderlich – keine SUP	Betroffene Änderungspunkte:
<i>Ergänzend zu Seite 1 auf Basis des NÖ Deregulierungsgesetzes:</i>	
<i>Erfolgt durch die Änderung die Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde?</i>	-
<i>Erfolgt die Festlegung Widmungsart Grünland-Windkraftanlage oder Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone?</i>	-
<i>Wird lediglich die Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige und zulässige Nutzungen vorgenommen?</i>	-
<i>Bleiben die möglichen Umweltauswirkungen durch die neue geplante Widmungsart entweder unverändert oder werden potenzielle negative Umweltwirkungen verringert?</i>	-
<i>Erfolgt - unbeschadet der erforderlichen Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 - lediglich die Anpassung der Widmungsart von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet oder von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet?</i>	-
<i>Erfolgt - unbeschadet der erforderlichen Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 - eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in eine der folgenden Widmungsarten: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Spielplätze, Friedhöfe, Ödland/Ökofläche, Wasserflächen, Freihalteflächen und Kellergassen?</i>	-
<i>Wird eine rechtswirksam festgelegte Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen erweitert?</i> - das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar, - die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark) - hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen - die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und - zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten <i>(Dokumentation der Prüfung allfälliger Widmungsverbote oder sonstiger Hinderungsgründe im Erläuterungsbericht.)</i>	ÄP02 ÄP05

Screening Formular 3

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	ÄP03: Widmung Glf
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	ÄP01: ELT, agrarischer Schwerpunktraum angrenzend ÄP03: ELT ÄP04: ELT ÄP07: ELT
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	Kein Regionales Rahmenkonzept vorhanden
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	aus dem Jahr 1985 (II/2-R-135) partiell nachgeführt ÄP01 und ÄP04: Zielsetzung „Förderung der charakteristischen Kellergebiete“ (sh. ÖROP S. 42)
Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	Aus dem Jahr 1985, nicht verordnet, generell mit nach wie vor aktuellen Inhalten.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden aber veraltet	Es liegt ein „Verordnungsentwurf“ aus dem Jahr 1983 mit einem angegebenen Planungszeitraum bis 1995 vor.

Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen	ÄP01: gelbe Gefahrenzone entlang der Verkehrsfläche angrenzend Alle restl. ÄPs außerh. Gefahrenzonenplan.
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: Überlagerungen mit Gefahrenzonen	ÄP07: jedoch Grünlandwidmung zum Schutz des Retentionsraumes alle restl. ÄPs außerhalb HQ100
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	orange Klasse	ÄP04: gelbe und geringf. orange Klasse 40m oberhalb >> Konsultation des geologischen Dienstes
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt	ÄP01: lediglich ein kleiner Fließweg quert die Umwidmungsfläche ÄP02: wenige kleine Fließwege beginnen auf der Fläche ÄP03: ein bis zwei kleine Fließwege beginnen auf der Fläche – bei trockenem, hoch durchlässigem Boden (lt. eBOD) ÄP04: ein kleiner Fließweg quert die Fläche Ergänzend zur Hangwasserhinweiskarte am Wagram: geologisch heterogener Untergrund (Löss, Schotter, tertiäre Sedimente, Festgestein) >> kleinräumig wechselnde Durchlässigkeit, mögliche Stau- und Schichtwasserbildung >> im Nahbereich von ÄP02 vereinzelt Hinweise auf Kellervernässungen >> genaue hydrogeologische Verhältnisse im Detail nicht bekannt >> mögliche Relevanz für Baugrund und zukünftige Bebauung >> Konsultation Geologischer Dienst des Landes für ÄP02, ÄP03 ÄP05: Fließweg 1-10ha entlang der östlichen Grundstücksgrenze bei ebenem Gelände im Bereich des Einzugsgebietes (4ha) und gering bis mäßiger Durchlässigkeit und mäßig trockenem Untergrund, Grünstreifen / Rain (Versickerung) nördlich entlang der Landesstraße, kein Fließweg über die das Einzugsgebiet und die ggst. Fläche trennende Landesstraße bei Starkregen zu

		beobachten
Grundwasserstand	GW-Hochstand <= 2 m unter Flur	ÄP05: überwiegend GW-Hochstand 2-<4m unter Flur, tw. GW-Hochstand <=2m unter Flur bei historischem Siedlungsgebiet
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	Am gesamten Gemeindegebiet sind lt. NÖ Atlas <u>keine</u> Entwässerungsgenossenschaften eingetragen.
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich	ÄP06: div. Altstandorte auf den Umwidmungsflächen ausgewiesen, jedoch bestehendes dicht bebautes Wohnbauland, lediglich überwiegend Anpassung an Bestand (BK >> BKN), tw. BA >> BKN >> Konsultation Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	ÄP07 = Umsetzung Widmungsgebot Gfrei-R = positiv in Zusammenhang mit Feuchtlagen
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet überlagert	ÄP07: Gfrei-R mit positiven Effekten auf Schutzgebiet
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion	ÄP07: Gfrei-R mit positiven Effekten
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzung am Standort	ÄP01 und ÄP04: landwirtschaftliche Nutzung (Weinbau) im Umfeld, Bewirtschaftung der Weingartenrieden – Vorkehrungen zur Minimierung möglicher Nutzungskonflikte getroffen: Die Umwidmungen erfolgen direkt in der „Hauptkellergasse“ bzw. im „Wora“, diese Gassen sind im Unterschied zu den Seitengassen breiter. Die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch parkende PKWs ist hier geringer. Nutzungskonflikte zwischen den Bewirtschafter*innen und Nutzer*innen des geplanten Angebotes werden durch die Vorgabe der Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen im Bauverfahren hintangehalten. Wie mögliche Konflikte zwischen Erholungssuchenden und den Bewirtschafter*innen (Erholungssuchende könnten

		sich durch die Bewirtschaftung der umliegenden Weingartenflächen gestört fühlen) begegnet wird, wurde im Erläuterungsbericht zur 36. Änderung des ÖROPs bereits ausgeführt: In der Beschreibung des besonderen Zwecks „Weintourismus und Weinkultur“ in der Verordnung zum ÖROP wurde festgelegt, dass von der Widmung kein besonderes Schutzbedürfnis (Immissionsschutz) ableitbar ist. Die möglichen Nutzungen werden hier – angepasst an die räumliche Situation – stark eingeschränkt.
www.laerminfo.at	außerhalb kritischer Lärmzonen	Überlagerung bei ÄP07 (Gfrei-R) nicht relevant

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	ÄP02, ÄP03, ÄP04
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	ÄP06
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe - kulturelles Erbe / Referat für Baukultur	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	ÄP05, ÄP06
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☒	ÄP06
keine Konsultationen erforderlich	☒	ÄP01, ÄP03, ÄP07

Ortsplanung durch im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG | DI Martina Scherz
Kennzeichen:

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
ÄP 01	Widmung von Bauland- Sondergeb iet in der Keller- gasse Feuersbru nn, Gke >> BS- Weintouris mus und - kultur; Gst. .231, .232, 867, 868, 869, KG Feuersbrun n	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung mit Wald und Schutzgebieten
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete oder Wald im Nahbereich
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Boden: Tschernosem aus Löß; historisch überwiegend bebauter Bereich in nur leicht ansteigendem Gelände; Lediglich ähnliche Kubaturen wie bisher umsetzbar, sh. Verordnung: <i>Sie sind für bestehende Presshäuser oder neue Bauwerke, welche sich dem Orts- und Landschaftsbild der Kellergassen und ihrer Umgebungsbereiche harmonisch anpassen, bestimmt. Harmonisch anpassen heißt, dass die Höhe und die Schauseiten (die der Kellergasse zugewandten Seiten) dem traditionellen Charakter von Presshäusern entsprechen bzw. im Zuge von Sanierungen, Umbauten und Adaptionen diesem angepasst werden.</i>

						sh. hierzu auch die Rückmeldung des im Zuge der 44. Änderung des ÖROPs Grafenwörth konsultierten geologischen Dienstes zu ÄP01 <i>BS-Weintourismus und –kultur in der Feuersbrunner Kellergasse, Gke >> BS-Weintourismus und –kultur; Gst. 2041, 2038, 2037, KG Feuersbrunn: „Wie auch im Bereich Krems unter anderem entlang der Landesstraße B37 zu sehen ist, sind Böschungen im Löß auch bei steiler Ausführung standfest. Aus fachlicher Sicht bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Umwidmung der gegenständlichen Fläche in Bauland-Sondergebiet mit dem Zusatz Weintourismus und-kultur im geplanten Umfang und sind für die Umwidmung keine näheren Untersuchungen mit Untergundaufschlüssen notwendig. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass Löß empfindlich gegen Wassereinfluss ist, und bei starker Durchnässung zur Ausbildung von Sackungen neigt. Es sind daher, abgesehen einer dem Löß angepassten Bauweise, Änderungen in den Oberflächenabflussverhältnissen und Einträgen von Wässern in den Untergrund durch z.B. Versickerungen von Regen-</i>
--	--	--	--	--	--	--

						und sonstigen Wässern zu unterlassen. Wasserableitungs- und Kanaleinbauten sind so zu verlegen, dass insbesondere bei einem allfälligen Gebrechen keine Vernässungen der gegenständlichen Bereiche verursacht werden.“ (BD1-G-140/016-2018 vom 24. Juni 2022) >> Berücksichtigung im Bauverfahren Berücksichtigung der bestehenden Kellerröhren im Bauverfahren
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Durch die Umwidmung werden andere Standorte nicht beeinträchtigt. Ein Ausbau der Presshäuser ist auch mit der aktuellen Widmung Gke möglich.
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Erhaltenswerter Landschaftsteil lt. Regionalen Raumordnungsprogramm >> Die mit der Widmung „BS-Weintourismus und -kultur“ verfolgte Zielsetzung (Erhaltung der Kellergassen und insb. der Presshäuser durch Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten) ist nur im Bereich der Presshäuser möglich. (Details sh. auflagereifer Erläuterungsbericht). Es bestehen keine weiteren Planungen, die in Konflikt zu dieser Umwidmung stehen.
		- Lärm	☐	☒	☐	Die Widmung Bauland-Sondergebiet wurde gewählt, um die mögliche Nutzung

						des Bereichs konkret zu definieren und an die Situation in der Kellergasse anzupassen. Eine dieser Nutzungseinschränkungen betrifft die Sperrstunde, die mit 24 Uhr festgelegt wird. Die Definition des Widmungszusatzes „Weinkultur und Weintourismus“ zielt auf eine moderate, die Erhaltung des Ensembles Kellergasse angepasste Nutzung ab. In der Verordnung wurde konkretisiert: „Aus der Widmung ist kein besonderes Schutzbedürfnis (Immissionsschutz) ableitbar.“
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	
		- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Die BS-Widmung ermöglicht den Ausbau des Freizeit- und Erholungsangebotes in der Gemeinde.
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die geplante BS-Weintourismus und -kultur-Fläche liegt direkt in der „Hauptkellergasse“. Dies Gasse weist durchgängig eine für die Erschließung der BS-Fläche ausreichende Breite auf.
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die Kellergasse Feuersbrunn ist an die Ortschaft Feuersbrunn durch einen von der Fahrbahn getrennten Fußweg angeschlossen. Durch die Umwidmung wird eine Nutzungsmöglichkeit mit überschaubarer

						Besucher*innenfrequenz (max. 200 Sitzplätze, max. 10 Betten – vgl. Widmungsdefinition in der Verordnung) außerhalb des Siedlungsbereichs geschaffen. Die geplante Baulandfläche ist keine für den ÖPNV relevante Fläche.
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Der Bereich ist gut einsichtig, ausreichend breit und die maximale Geschwindigkeit ist in der „Hauptkellergasse“ mit 40km/h beschränkt.
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	denkmalgeschützte Objekte und Bodendenkmäler sind von der Umwidmung nicht betroffen
		- Ortsbild	☐	☒	☐	Der verordnete Widmungszusatz „Weintourismus und -kultur“ wurde so definiert, dass die Erweiterung und Veränderung der bestehenden Presshäuser in einer Form, die das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflusst, nicht möglich ist (vgl. Verordnung und Legende des Flächenwidmungsplans).
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Die Umwidmung betrifft lediglich den aktuell bereits als „Grünland-Kellergasse“ gewidmeten Bereich. Daran angrenzend wurde großflächig die Widmung „Grünland-Freihaltefläche“ mit dem Zusatz „Naturschutz, Weinbau“ festgelegt, um das Landschaftsbild zu schützen. Der Umwidmungsbereich ist im

						Regionalen Raumordnungsprogramm als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. (Der Nachweis der Umsetzbarkeit dieser Widmung im erhaltenswerten Landschaftsteil erfolgt im Erläuterungsbericht.) Bzgl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt ergänzend dasselbe wie oben unter „Ortsbild“ ausgeführt wurde.
--	--	--	--	--	--	--

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
ÄP 03	Baulander weiterung im Bereich des Stupas, Glf >> BS- religiöse Einrichtung, Vp, Ggü- Böschungs grün; Gst. 1088, KG Feuersbrun n		positiv	nicht relevant	relevant	
		Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine ausgewiesenen Schutzgebiete, kein Wald im Nahbereich
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	„-“
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Der Bereich ist lt. Geogener Gefahrenhinweiskarte und Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte nicht von Rutsch- oder Sturzprozessen bzw. nicht von größeren Hangwässerfließwegen (>1ha) betroffen. Für die erstmalige Umwidmung BS-religiöse Einrichtung im Zuge der 40. Änderung des ÖROP wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Bebaubarkeit der Grundstücke im Bereich der Stupa für den Frieden Gemeinde Grafenwörth, EZ 991, KG 20010 Feuersbrunn und EZ 210, KG 20036 Wagram am Wagram“ vorgelegt (sh. Beilage).
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Gebäudebestand (Stupa), lediglich Ergänzung eines untergeordneten Gebäudes geplant; Abwässer werden

					über den errichteten Kanal entsorgt >> keine Beeinträchtigung der Standfestigkeit durch Senkgruben o.Ä.
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:					
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Erhaltenswerter Landschaftsteil lt. Regionalen Raumordnungsprogramm >> Notwendiger Nachweis, dass die mit der Ausweitung Widmung „BS-religiöse Einrichtung“ verfolgte Zielsetzung (langfristige Erhaltung und Betreuung des Stupas durch Ergänzung eines Kleintempels, der ständig besetzt ist) nur im unmittelbaren Umfeld des Stupa innerhalb des Erhaltenswerten Landschaftsteils möglich ist sh. auflagereifer Erläuterungsbericht. Es bestehen keine weiteren Planungen, die in Konflikt zu dieser Umwidmung stehen.	
- Lärm	☐	☒	☐	Bahn >220m entfernt	
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine Störquelle geplant	
- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Zielsetzung = Erhaltung und Pflege des Stupa als beliebtes Ausflugs- und Wanderziel in Gebiet mit Erholungseignung	
Verkehr:					
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Verkehrsabwicklung der Besucherströme bleibt von der Umwidmung unbeeinflusst, Bauland-Erweiterung soll ständigen	

						Aufenthalt von etwa 4 Personen ermöglichen; Baulanderweiterung direkt angrenzend an Vp mit Parkplatz und Anschluss an das öffentliche Gut = etwa 3,5-4m breite, asphaltierte Straße. Das übergeordnete Straßennetz, die L7031 ist in 450m, die B34 ist in 1km und die L45 ist in 1,9km erreichbar.
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	außerhalb der ÖV-Güteklassen A-G (ländliche Basiserschließung), jedoch bei geringer zusätzlicher Frequenz durch Umwidmung (sh. oben) Bahnhof Wagram fußläufig in 15min erreichbar.
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	geringe zusätzliche Frequenz durch Umwidmung
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Objekte, keine Bodendenkmäler im Nahbereich;
		- Ortsbild	☐	☒	☐	Außerhalb von Ortsbereichen, außerhalb von Bereichen, die das Ortsbild beeinflussen (äußeres Ortsbild)
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	kein Landschaftsschutzgebiet; Wagramkante als prägendes Element der Landschaft >> erhaltenswerter Landschaftsteil lt. RegROP Bezirk Tulln >> Nachweis, dass die mit der Umwidmung in „BS-religiöse Einrichtung“ verfolgte Zielsetzung innerhalb des

						Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden kann, notwendig (sh. auflagereifer Erläuterungsbericht). Bestehende prägende visuelle Wirkung des Stupa. Ergänzung der geringfügigen Baulandwidmung im Sichtschatten des Stupa oberhalb der Wagramkante.
--	--	--	--	--	--	---

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (^(*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
ÄP 04	Bauland- Sondergeb iet in der Keller- gasse Wora, Gke >> BS- Weintouris mus und - kultur; Gst. .61, 911, KG Wagram	Naturschutz und Wald ^(*) :				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald ^(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung mit Wald und Schutzgebieten
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald ^(*)	☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete oder Wald im Nahbereich
		Standortgefahren ^(*) :				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	straßenseitiger Bereich der Umwidmungsfläche = langjährig bebauter Bereich (Presshauszeile) in leicht ansteigendem Gelände; Boden: kalkhaltiger Kulturrohoden aus Löß – Hinweise des Geologischen Dienstes zur Umsetzung von Bauwerken auf Löß sh. oben; Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse: gelbe und kleinflächig orange Klasse ca. 30m oberhalb der Umwidmungsfläche; >> Konsultation des Geologischen Dienstes Bestehende Kellerröhren (sh. Dampfrohren) sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Durch die Umwidmung werden andere Standorte nicht beeinträchtigt. Umwidmung nur im Bereich der bestehenden Gke-Widmung. Ein Ausbau der Presshäuser ist auch mit dieser aktuellen Widmung möglich.
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Erhaltenswerter Landschaftsteil lt. Regionalen Raumordnungsprogramm >> Die mit der Widmung „BS-Weintourismus und -kultur“ verfolgte Zielsetzung (Erhaltung der Kellergassen und insb. der Presshäuser durch Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten) ist nur im Bereich der Presshäuser möglich (Details sh. auflagereifer Erläuterungsbericht). Es bestehen keine weiteren Planungen, die in Konflikt zu dieser Umwidmung stehen. Berücksichtigung der bestehenden Kellerröhren im Bauverfahren
		- Lärm	☐	☒	☐	Die Widmung Bauland-Sondergebiet wurde gewählt, um die mögliche Nutzung des Bereichs konkret zu definieren und an die Situation in der Kellergasse anzupassen. Eine dieser Nutzungseinschränkungen betrifft die Sperrstunde, die mit 24 Uhr festgelegt wird. Die Definition des

						Widmungszusatzes „Weinkultur und Weintourismus“ zielt auf eine moderate, die Erhaltung des Ensembles Kellergasse angepasste Nutzung ab. In der Verordnung wurde konkretisiert: <i>„Aus der Widmung ist kein besonderes Schutzbedürfnis (Immissionsschutz) ableitbar.“</i>
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	
		- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Die BS-Widmung ermöglicht den Ausbau des Freizeit- und Erholungsangebotes in der Gemeinde.
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die geplante BS-Weintourismus und -kultur-Fläche liegt direkt in Kellergasse „Wora“. Dies Gasse weist durchgängig eine für die Erschließung der BS-Fläche ausreichende Breite auf.
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die Kellergasse Wora liegt angrenzend an die Ortschaft Fels und ist per Fahrrad von den Ortschaften der Gemeinde Grafenwörth gut erreichbar. Durch die Umwidmung wird eine Nutzungsmöglichkeit mit überschaubarer Besucher*innenfrequenz (max. 200 Sitzplätze, max. 10 Betten pro Betriebsstandort – vgl. Widmungsdefinition in der Verordnung) außerhalb des Siedlungsbereichs geschaffen.

					Außerhalb der ÖV-Güteklassen A-G
	- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Der Bereich ist gut einsichtig, ausreichend breit.
	Kultur, Ästhetik:				
	- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	denkmalgeschützte Objekte und Bodendenkmäler sind von der Umwidmung nicht betroffen
	- Ortsbild	☐	☒	☐	Der verordnete Widmungszusatz „Weintourismus und -kultur“ wurde so definiert, dass die Erweiterung und Veränderung der bestehenden Presshäuser in einer Form, die das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflusst, hintangehalten wird (vgl. Verordnung und Legende des Flächenwidmungsplans).
	- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Die Umwidmung betrifft lediglich den aktuell bereits als „Grünland-Kellergasse“ gewidmeten Bereich. Daran angrenzend wurde großflächig die Widmung „Grünland-Freihaltefläche“ mit dem Zusatz „Naturschutz, Weinbau“ festgelegt, um das Landschaftsbild zu schützen. Der Umwidmungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. >> Nachweis der Umsetzbarkeit dieser Widmung im erhaltenswerten Landschaftsteil notwendig (sh. auflage-reifer Erläuterungsbericht).

						Bzgl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt ergänzend dasselbe wie oben unter „Ortsbild“ ausgeführt wurde.
--	--	--	--	--	--	--

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(*) Verweis auf die Tabelle 1)	positiv	nicht relevant	relevant	
ÄP 06	Widmung von Bauland- Kerngebiet nachhaltig e Bebauung im Siedlungs- gebiet mit Kerngebiet scharakter , BK, BA >> BKN, div. Gst., KG Grafenwört h und KG Feuersbrun n	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☒	☐	☐	Keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Wald Neutral bzw. positiv, da bei Verdichtungsmöglichkeiten im Siedlungsbestand geringer Notwendigkeit für Aussentwicklung
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	-,-
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Grundwasserhochstand: Zentrum Grafenwörth: überwiegend Bereich mit Grundwasserhochständen von 2 bis <4m, in Teilbereichen <2m bzw. >4m >> historisches Siedlungsgebiet ohne bekannte Probleme mit GW-Hochständen Hangwasserhinweiskarte: * Zentrum Grafenwörth: mehrere kleiner Fließwege beginnen bzw. queren die Fläche, bebautes Gebiet, keine Hanglagen im Nahbereich, keine bekannte Problematik mit Hangwasser * Zentrum Feuersbrunn: Fließweg >100ha quert die Umwidmungsfläche –

						Retentionsbecken und Abflussgraben in Berechnung offensichtlich nicht berücksichtigt (sh. Abbildungen im Vorentwurf) Altstandorte und Altablagerungen: * Zentrum Grafenwörth: diverse Altstandorte im Umwidmungsbereich (ehem. Tankstelle, Landmaschinen, Schlosserei); keine Altablagerungen * Zentrum Feuersbrunn: diverse Altstandorte im Umwidmungsbereich (ehem. Landmaschinen, ehem. Schmiede) Überwiegend bereits dicht bebaut mit GFZ>1 bzw. knapp unter 1, tw. lediglich Anpassung der Widmung an den genehmigten Bestand; Lediglich Umwidmung von BK bzw. BA in BKN, daher keine Konsultation der Abt. WA2-A vorgesehen
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine in Konflikt stehenden Planungen
		- Lärm	☐	☒	☐	* Zentrum Grafenwörth: geplanter Umwidmungsbereich außerhalb der relevanten Grenzwerte für Bauland-Kerngebiet, überwiegend bestehende BK-Widmung (tw. BA-Widmung), welche bereits jetzt höhere Lärmimmissionen zulässt;

						* Zentrum Feuersbrunn: keine Lärmkarten für Landesstraße L113 vorhanden, bestehende Widmung Bauland-Kerngebiet im gesamten Umwidmungsbereich, tw. lediglich Anpassung an den dicht bebauten Siedlungsbestand; Lärmsensible Nutzung Altersheim der Sencura bereits als BK gewidmet >> keine Änderungen der Grenzwerte für Lärmimmissionen auf dieser Fläche durch die Umwidmung
		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	
		- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Neutral bis positiv, da bei Verdichtungsmöglichkeiten im Siedlungsbestand geringer Notwendigkeit für Aussentwicklung und geringerer Siedlungsdruck auf etwaige Erholungsflächen
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Bestehendes, dicht bebautes Zentrum überwiegend an Landesstraßen ohne Engstellen. Verdichtung der Bebauung insbesondere auf dem Areal des Altersheims umsetzbar und geplant. Induzierte Frequenzerhöhung an der bereits stark befahrenen Hapterschließung des Zentrums über die Kreuzung Wagramer

					Straße / Markt bzw. Mühlplatz >> Konsultation der Landesstraßenplanung
	- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Mit der Umwidmung werden Verdichtungsmöglichkeiten rund um die bestehenden Bushaltestellen geschaffen, Zentrum Grafenwörth jedoch außerhalb ÖV-Güteklassen A-F
	- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Verdichtung der Bebauung insbesondere auf dem Areal des Altersheims umsetzbar und geplant. Induzierte Frequenzerhöhung an der bereits stark befahrenen Haupteinschließung des Zentrums über die Kreuzung Wagramer Straße / Markt bzw. Mühlplatz >> Konsultation der Landesstraßenplanung
	Kultur, Ästhetik:				
	- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Denkmalgeschützte Flächen im Bereich der Umwidmung (Grafenwörth: Reste der Wasserburg), jedoch bei bestehender Bauland-Kerngebiet-Widmung; Bodendenkmal angrenzend >> Konsultation des Bundesdenkmalamtes
	- Ortsbild	☒	☐	☐	Bestehendes Ortsbild von Siedlungskernen; Abgrenzung der Umwidmung in dicht bebauten Bereichen mit Siedlungskerncharakter → Förderung der Erhaltung der hier typischen hohen Bebauungsdichte;

						Umwidmung wirkt Leerstand entgegen und unterstützt die Nutzungsmischung
		- Landschaftsbild	☒	☐	☐	Weniger Siedlungsdruck auf Ortsrandbereiche, wo Siedlungserweiterungen das Landschaftsbild bzw. das äußere Ortsbild verändern.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄP01, ÄP03, ÄP04, ÄP06	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Lediglich ÄP03 Umwidmung auf bisher gänzlich unbebauter Fläche, jedoch in geringem Ausmaß (ca. 500m²). ÄP01, ÄP04, ÄP06: Umwidmungen auf teilweise bis überwiegend bebauten Bereichen ÄP06: Maßnahme zur Nutzungsintensivierung bestehender Siedlungsbereiche = Beitrag zum Bodenschutz
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	„-“
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Lediglich ÄP03 Umwidmung auf bisher gänzlich unbebauter Fläche, jedoch in geringem Ausmaß (ca. 500m²). ÄP01, ÄP04, ÄP06: Umwidmungen auf teilweise bis überwiegend bebauten Bereichen
	Wasser				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Stehende und fließende Gewässer: ÄP01, ÄP03, ÄP04: abseits von Gewässern ÄP06: bestehendes Wohnbauland tw. entlang des Mühlkamps, keine erstmalige Widmung von Bauland; Grundwasser: ÄP06: Gebiet mit Grundwasserhochstand im Bereich des Zentrums von Grafenwörth, historisches Siedlungsgebiet, bestehende Wohnbaulandwidmung mit geordneter Abwasserbeseitigung
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Siedlungswidmungen für Nutzungen mit durchschnittlichem Wasserverbrauch in einem Gebiet ohne bekannte

					Wasserknappheit; ÄP06 = bestehendes Bauland, überwiegend bestehendes Bauland-Kerngebiet
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	ÄP01, ÄP03, ÄP04: abseits von Uferbereichen ÄP06: bestehendes Wohnbauland tw. entlang des Mühlkamps, keine erstmalige Widmung von Bauland